

Einfache Anfrage Götte-Tübach vom 8. Dezember 2022

Mumie «Schepenese» – ein Angriff auf die Kulturgesellschaft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2023

Michael Götte-Tübach bezieht sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Dezember 2022 auf die öffentliche Diskussion über eine allfällige vom Preisträger des Jahres 2022 der St.Gallischen Kulturstiftung angesprochene Rückgabe der in der Stiftsbibliothek St.Gallen befindlichen Mumie «Schepenese» in das Herkunftsland. In der Einfachen Anfrage wird vorgebracht, es stehe ausser Frage, dass die Mumie der Stiftsbibliothek ein st.gallisches Kulturgut sei.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1./2. Die Regierung wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die Mitglieder des Stiftungsrates der St.Gallischen Kulturstiftung. Sie bezeichnet auf Vorschlag des Stiftungsrates dessen Präsidentin bzw. Präsidenten. Das Vizepräsidium wird von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates wahrgenommen; die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes des Innern amtiert als eines der beiden Mitglieder des Vizepräsidiums. Des Weiteren genehmigt die Regierung das Stiftungsreglement.

Milo Rau war im Jahr 2022 Preisträger des Grossen Kulturpreises der vom Kanton St.Gallen im Jahr 1985 errichteten St.Gallischen Kulturstiftung. Gesellschaftliche und kulturpolitische Debatten zu ermöglichen, gehört zum zeitgenössischen kulturellen Schaffen, dessen Förderung ein zentraler Bestandteil des Stiftungszwecks ist. Vor diesem Hintergrund ist die Verleihung des Kulturpreises an Milo Rau ein Entscheid des Stiftungsrates. Die Regierung achtet die verfassungsmässig garantierte Kunstfreiheit. Dies gilt auch bei Beschlüssen des Stiftungsrates über die Vergabe von Preisen.

3. Es gibt keine allgemeinen rechtlichen Vorgaben, die a priori darauf schliessen lassen, dass eine Rückgabe zwingend ist, d.h. diese Einzelfrage müsste gegebenenfalls aufgrund des genauen Sachverhalts und der konkreten Aktenlage letztlich gerichtlich geklärt werden. Es gibt aber massgebliche Empfehlungen bzw. internationale Standards zum Umgang mit solchen Kulturgütern (vgl. zur Thematik auch die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.22.129 «Umgang mit (kolonialen) Kulturgütern im Kanton St.Gallen»).

4./5. Die Ausgangslage hat sich in den letzten Wochen dahingehend geändert, dass der Katholische Konfessionsteil im Zusammenhang mit der Debatte um die Mumie «Schepenese» in der Stiftsbibliothek selber entschieden hat, eine mögliche Rückführung ins Herkunftsland vertieft zu prüfen. Dazu will man mit den zuständigen ägyptischen Behörden zusammenarbeiten. Dabei ist zu erwähnen, dass die Stiftsbibliothek in den letzten Jahren umfassende Abklärungen zur Herkunft und zu den historischen Zusammenhängen rund um den einstigen Erwerb der Mumie durchgeführt hat. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der stimmungsreiche Barocksaal der Stiftsbibliothek aus Sicht der Regierung eine durchaus würdige Ausstellungsumgebung ist

Sofern sich schliesslich ein Verbleib der Mumie in St.Gallen ergeben würde, wäre es in einem ersten Schritt Sache des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, gestützt auf sein Kulturgüterdekret vom 17. August 2022 (KGD), zu beurteilen, ob es sich bei der Mumie «Schepenese» um ein Kulturgut handelt, das vom Katholischen Konfessionsteil

als profan-klösterliches oder als sakrales Kulturgut unter Schutz gestellt werden kann. Wenn keine Unterschutzstellung gestützt auf das KGD möglich wäre oder ergänzend zu einer solchen, könnten die zuständigen Behörden des Konfessionsteils beim Kanton einen Antrag auf Unterschutzstellung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kulturerbe-gesetzgebung (Kulturerbe-gesetz [sGS 277.1; abgekürzt KEG] sowie Kulturerbeverordnung [sGS 277.12]) stellen. Eine einseitige hoheitliche Unterschutzstellung durch die zuständige kantonale Stelle wäre gegen den Willen der Eigentümerschaft nicht möglich.

Nach der Praxis des zuständigen Amtes für Kultur im Departement des Innern ist bei Kulturgütern, deren Provenienz hinsichtlich kolonialen Zusammenhängen oder NS-Raubkunst-Kontexten problematisch ist oder sein könnte bzw. bei denen diesbezüglich berechnigte Rückgabeforderungen bestehen oder zu erwarten sind, eine Unterschutzstellung gestützt auf das KEG einschliesslich anschliessender Aufnahme in das Kulturerbeverzeichnis des Kantons nicht möglich. Dies müsste im Fall der «Schepenese» bei einem entsprechenden Antrag des Katholischen Konfessionsteils konkret geprüft werden.

6. Die Thematiken des würdevollen Umgangs mit sterblichen Überresten aus kolonialen Kontexten und deren allfälligen Rückgabe betreffen auch andere Institutionen im Kanton, die Objekte aus aussereuropäischen Kontexten ausstellen, namentlich das Kulturmuseum St.Gallen (ehemals Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen; vgl. die entsprechenden Ausführungen in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.22.129 «Umgang mit (kolonialen) Kulturgütern im Kanton St.Gallen»).